

Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Kultur Michael-Gaismair-Straße 1 / 2. OG A-6020 Innsbruck

Tel.: ++43 (0) 512/508-3752

kultur@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/kultur

Informationsblatt zum Corona-Virus

Info 16

Auskünfte dienen ausschließlich der Information.

Die Abteilung Kultur kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernehmen.

Allgemeine Informationen

Aufgrund der von der Bundesregierung sowie der Tiroler Landesregierung gesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise wurde in der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung ab 16.03.2020 ein Notdienst eingerichtet und der Betrieb auf Heimarbeit umgestellt.

Sie werden ersucht, Ihre Anfragen, Anträge und Unterlagen per E-Mail zu übermitteln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bemüht, Ihre Anliegen so rasch als möglich zu bearbeiten.

- Laufende Informationen finden sie im Internet auf der Seite der Abteilung Kultur: https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/.
- Weiterführende Links: https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html

Rechtslage

Der Nationalrat hat ein umfangreiches Gesetzespaket zur Bewältigung der Corona Krise beschlossen.

Das COVID-19 Gesetz, BGBI. Nr. 12/2020, sieht die Einrichtung eines Krisenbewältigungsfonds sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vor. Auf Grundlage des Gesetzes wurden entsprechende Verordnungen des Bundes und der Länder erlassen.

Mit dem 2. COVID-19 Gesetz, BGBl. Nr. 16/2020, wurden zahlreiche bundesgesetzliche Regelungen angepasst und neue Regelungen beschlossen.

Mit den 3. / 4. und 5. COVID-19 Gesetzen (BGBI. Nr. 23/2020, 24/2020, 25/2020) wurden umfangreiche Gesetzesnovellen beschlossen und der Krisenbewältigungsfonds aufgestockt.

Betretungsverbote

Derzeit gilt aufgrund des COVID-19 Maßnahmengesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen ein allgemeines Betretungsverbot öffentlicher Orte und damit ein Veranstaltungs- und Versammlungsverbot.

Neben dem allgemeinen Betretungsverbot ist auch das Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie Freizeit- und Sportbetrieben untersagt.

Veranstaltungsverbot

Dies gilt vorerst bis 30 Juni. Großveranstaltungen sind bis 31. August verboten. Über die Regelungen für alle übrigen Veranstaltungen ab 1. Juli soll Mitte Mai entschieden werden. Für Kulturbetriebe sollen ab Mitte Mai erste Lockerungen zugelassen werden.

Die diesbezügliche Verordnung des Bundes liegt noch nicht vor.

Museen, Archive, Ausstellungsorte, Bibliotheken, Büchereien

Diese Einrichtungen dürfen ab 18. Mai wieder öffnen. Voraussetzung sind die Einhaltung von Abstandsund Hygienebestimmungen. Pro Person müssen 20m² zur Verfügung stehen, Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, Tragen von Mund-Nasen-Schutz und regelmäßige Desinfektion.

In Bibliotheken und Büchereien ist kein Lesesaalbetrieb möglich, sondern nur die Ausleihe und Rückgabe. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung von Abstands- und Hygienebestimmungen.

Die Entscheidung, ob tatsächlich geöffnet wird, liegt bei den Institutionen selbst.

Proben

Einzelproben zur Erhaltung künstlerischer Fertigkeiten (Sprechen, Musik, Tanz, Gesang) können ab 18. Mai wieder stattfinden. Diese sind nur unter Mitwirkung bzw. Einbeziehung einer geringstmöglichen Anzahl an Lehrer/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen zulässig.

Gruppen-Proben im darstellenden Bereich wie Theater und Musik sollen ab 1. Juni wieder möglich sein.

Generell gilt, das Proben nur im professionellen Bereich und unter Einhaltung der einschlägigen Schutzbestimmungen möglich sind. Pro Person müssen 20m² zur Verfügung stehen, Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, Tragen von Mund-Nasen-Schutz und regelmäßige Desinfektion.

Betreten von Betriebsstätten

Seit 14. April dürfen Betriebsstätten des Handels, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen, wieder öffnen, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400m² beträgt und bestimmte Schutzvorschriften eingehalten werden.

Im Bereich des Kunst- und Kulturbetriebs betrifft dies etwa Galerien, Buchhandlungen, Fachgeschäfte für Künstler/innenbedarf, Papier- und Schreibwaren, Kostüm- und Requisitenbedarf, Musikfachhandel, Werkstätten, Ateliers etc.

Voraussetzung dafür sind die Einhaltung der Abstands- und Hygienebestimmungen. Pro Person müssen 20m² zur Verfügung stehen, Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, Tragen von Mund-Nasen-Schutz und regelmäßige Desinfektion.

Veranstaltungen wie z.B. Vernissagen oder Lesungen sind vorerst nicht erlaubt (Veranstaltungsverbot bis 30. Juni).

Rechtsgrundlagen

- https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=200110
 78
- https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=200110
 76

Absage / Verschiebungen von Veranstaltungen

Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber Dritten bei Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen richten sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen sowie den Verträgen.

Absage aufgrund behördlicher Anordnung:

Behördlich veranlasste Absagen sind Fälle "höherer Gewalt", die Erbringung der Leistung wird unverschuldet unmöglich. In diesem Fall ist keine Vertragspartei verpflichtet, ihre Leistung zu erbringen.

Wenn die Verträge dazu keine Regelung vorsehen ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen, um die Nachteile möglichst gering zu halten, zum Beispiel durch Einigung auf einen Ersatztermin. Ist dies nicht möglich, sind Verträge rückabzuwickeln. Besucher können die Ticketpreise zurückfordern, Künstler/Künstlerinnen verlieren ihren Anspruch auf das Honorar etc.

Absage ohne behördliche Anordnung:

Andere Folgen können sich ergeben, wenn sich ein Veranstalter ohne eine behördliche Anordnung zur Absage einer Veranstaltung oder eines Projektes entschließt. In diesen Fällen kommen grundsätzlich auch Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter in Betracht.

Allerdings besteht für Veranstalter eine Verkehrssicherungspflicht. Wenn ein Gesundheitsrisiko besteht, sind behördliche Informationen und Empfehlungen zu berücksichtigen und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung oder Gefährdung (z.B. durch Ansteckung) zu verhindern. Dies wird u.U. auch eine Absage rechtfertigen.

Gutscheinregelung

Zur Sicherung der Liquidität von Veranstaltern und Kulturbetrieben ist beabsichtigt, dass bei COVID-19 bedingten Absagen von Veranstaltungen im Kultur und Sportbereich anstelle der Rückzahlung des Ticketpreises dem Kunden ein Gutschein übergeben werden kann. Die genaueren Regelungen dazu werden gesetzlich geregelt.

Förderungen

Förderwerber/ Förderwerberinnen haben das Land darüber zu informieren, wenn sich aufgrund von COVID-19 Änderungen in inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht ergeben.

Veranstaltungen und sonstige Vorhaben und Tätigkeiten, die geeignet sind zu einer Verbreitung von COVID-19 beizutragen sind daraufhin zu überprüfen, ob eine Absage, Verschiebung oder sonstige Änderung notwendig ist, um der Sicherheit der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Absage / Verschiebungen

Im Fall einer **Absage** aufgrund von COVID-19 kann von einer Rückforderung der Förderung bis zum Ausmaß der bereits entstandenen Verpflichtungen abgesehen werden. Dabei gelten die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Geplante Veranstaltungen müssen abgesagt werden, wenn eine Durchführung und auch eine Verschiebung nicht möglich ist.

Kostenrelevante Vorarbeiten durchgeführt werden, wenn das Projekt mit großer Wahrscheinlichkeit durchgeführt werden kann. Maßstab dafür sind die von der Regierung / Behörden bekanntgegebene Maßnahmen (Schadenminderungspflicht). Es können nur Kosten für Leistungen anerkannt werden, die tatsächlich angefallen sind und die trotz Absage erbracht werden müssen. Eine Abdeckung von Einnahmeausfällen im Rahmen des Förderverfahrens ist nicht möglich.

Im Falle einer **Verschiebung oder sonstigen Änderung** aufgrund von COVID-19 sind die Änderungen in inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht bekanntzugeben. Die Förderzusage wird entsprechend angepasst.

Auszahlung von Fördermitteln

Zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen kann bei Förderung der Jahrestätigkeit (Betriebsaufwand, Personalkosten etc) eine vorzeitige Auszahlung erfolgen. Die Notwendigkeit der Leistung fälliger Zahlungen ist glaubhaft zu machen.

Abrechnungen, Nachweisunterlagen

Die Frist und Art zum Nachweis der Durchführung des Vorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung ist der Zusage zu entnehmen.

Bei einer Verschiebung des Vorhabens kann diese Frist bis zu einem Jahr verlängert werden.

Wird die Tätigkeit von Kulturbetrieben, deren Jahrestätigkeit gefördert wird, durch COVID-19 eigeschränkt, bleiben Förderzusagen aufrecht. Über eine Rückforderung wird im Anlassfall, spätestens bei der Prüfung des Verwendungsnachweises entschieden.

Unterstützungsmaßnahmen

Maßnahmenpaket des Bundes

Die Bundesregierung hat ein Hilfspaket von bis zu 38 Milliarden Euro beschlossen, um Arbeitslosigkeit sowie die Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen zu verhindern. Diese Hilfen stehen auch für Kulturbetriebe und Kulturschaffende zur Verfügung.

- 4 Milliarden Soforthilfepaket, um Kurzarbeit sicherzustellen und vor allem kleinere und mittlere Betriebe zu unterstützen,
- 9 Milliarden Euro an Garantien und Haftungen zur Kreditsicherung,
- 15 Milliarden Euro sollen in die Notfallhilfe investiert werden, um Branchen zu unterstützen, die besonders hart von der Corona-Krise getroffen werden.
- 10 Milliarden Euro an Steuerstundungen, da dies gerade jetzt in Zeiten von Umsatzeinbußen notwendig ist.

Härtefallfonds des Bundes

Anspruch auf die Unterstützung haben Ein-Personen-Unternehmen, Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige, freie Dienstnehmer, Non-Profit Organisationen, landwirtschaftliche Betriebe und Privatzimmervermieter, die durch die Corona-Krise betroffen sind. Mit dieser raschen Hilfe sollen Lebenserhaltungskosten der Unternehmerinnen und Unternehmer trotz hoher Umsatzeinbußen weiterhin bezahlt werden können.

Die Abwicklung erfolgt über die <u>Wirtschaftskammer Österreich</u>. Für Non Profit Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe und Privatzimmervermieter werden die Richtlinien vom Bund noch ausgearbeitet.

Phase 1:

In Phase 1 konnte seit 27. März 2020 eine Erstunterstützung in Höhe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden.

Phase 2:

In der zweiten Phase ab 20. April kann über einen Zeitraum von jeweils 3 Monaten (Betrachtungszeiträume, und zwar sind dies die Zeiträume vom 16.3 bis 15.4.2020, vom 16.4. bis 15.5.2020 sowie vom 16.5. bis 15.6.2020) eine Unterstützung von insgesamt bis zu 6.000 Euro beantragt werden. Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein eigener Antrag zu stellen.

Die Unterstützung wird vom Einkommensverlust berechnet, der aus einem Vergleich des durch COVID-19 (verminderten) Einkommens im jeweiligen Betrachtungszeitraum zu einem Einkommen eines Vergleichszeitraumes vor 2020 ermittelt wird.

Im Gegensatz zu Phase 1 entfallen sowohl die Verdienst-Obergrenze als auch die -Untergrenze als Eintrittskriterium. Zum Nachweis der Selbständigkeit muss eine SV-Anmeldung erfolgt sein und im Einkommensteuerbescheid für das letztveranlagte Jahr müssen Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb vorliegen.

Der Verdienstentgang aus dem aktuellen "COVID-Monat" (z.B. 16.03. bis 15.04.) im Vergleich zum Einkommen ALT wird mit 80% (bei Geringverdienern mit 90%) ersetzt und pro Auszahlung mit 2.000 Euro gedeckelt. Allfällig erhaltene Zuwendungen aus der Phase 1 werden gegengerechnet. Auch allfällige Nebeneinkünfte führen zu einer Kürzung der Förderung.

Die für die Berechnung maßgebenden Daten werden im Interesse einer einfachen Abwicklung aus dem letztverfügbaren Steuerbescheid abgeleitet. Alternativ kann beantragt werden, dass der Durchschnitt der 3 letzten Steuerbescheide herangezogen wird (insbesondere um Karenzzeiten abzufedern). Der Umsatzeinbruch im jeweiligen Monat ist durch die Förderwerber selbst anzugeben. Ebenso ist darzulegen, in welcher Weise der Antragsteller durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedroht ist.

Welche Regelungen gibt es bei Mehrfachversicherungen bzw. Nebenverdiensten?

In Fällen von Mehrfachversicherungen bzw. Nebenverdiensten wird das Modell "Auffüllen auf 2.000 Euro" angewandt. Insgesamt gilt eine Deckelung von 2.000 Euro – dies beinhaltet Bezüge aus dem Härtefallfonds und alle anderen Einkommen. Dabei werden etwa unselbstständige Einkommen angerechnet. Ein Beispiel:

Ein Unternehmer hat Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit in Höhe von 1.000 Euro pro Monat. Aus seiner unternehmerischer Tätigkeit liegt nun ein Verdienstentgang in Höhe von 2.000 Euro pro Monat vor.

Berechnung Hilfe aus HFF

- 80% von 2.000 Euro = 1.600 Euro.
- Anrechnung Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung: 1.600 Euro + 1.000 Euro = 2.600 Euro.
- Da die Obergrenze bei 2.000 Euro liegt, erfolgt aus dem HFF eine Unterstützung in Höhe von 1.000
 Euro

Weiterführende Links:

https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html

Corona Hilfs - Fonds des Bundes

Ziel des Corona Hilfs – Fonds ist die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen, die auf Grund der Corona Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben. Diese Unterstützung soll das wirtschaftliche Überleben der Unternehmen sicherstellen.

Alle Infos zu Richtlinien und wesentlichen Bedingungen für Garantieprodukte

Der Gesamtrahmen aller Maßnahmen des Corona Hilfs-Fonds beträgt 15 Milliarden Euro, die flexibel je nach unmittelbarem Bedarf einerseits für Betriebszuschüsse anderseits für Garantien verwendet werden können. Alle Maßnahmen haben ein Ziel: die Liquidität von Unternehmen sicherzustellen.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Mit Garantien der Republik und direkten Zuschüssen soll der Liquiditätsbedarf von Unternehmen abgedeckt werden.

Weiterführende Links:

https://www.wko.at/service/faq-corona-hilfs-fonds.html

Künstlersozialversicherung-Fonds

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Der Fonds stellt Künstlerinnen / Künstlern Beihilfen für Einkommenseinbußen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zur Verfügung. Dieser Fonds ist mit bis zu 500.000 Euro jährlich dotiert.

COVID 19- Fonds für KünstlerInnen und Kulturvermittler:

Der COVID 19-Fonds wird mit bis zu 5 Millionen Euro dotiert und soll rasche Hilfe sicherstellen. Die Unterstützung soll die durch Schließungen und Absagen bedingten Einkommensausfälle kompensieren.

Alle Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen/ Kulturvermittler, die beim Härtefallfonds der WKÖ nicht antragsberechtigt sind, können einen Antrag beim KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) einbringen. Das sind insbesondere Mehrfachversicherte und all jene, die ein Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze haben.

Die Höhe der Auszahlungen durch den KSVF entspricht jener des Härtefallfonds.

Für Einkommensausfälle durch die Corona-Maßnahmen wurde eine eigene KSVF-Service-Fonds-Seite eingerichtet. Ansuchen der Soforthilfe im Rahmen des Künstler-Sozialversicherungsfonds: Formular und Richtlinien zur Antragsstellung

Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen finden Sie unter FAQ zur Soforthilfe Phase 1

Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften bieten Unterstützungsmöglichkeiten für ihre Mitglieder. Voraussetzung dafür ist entsprechend die Mitgliedschaft bei der jeweiligen Verwertungsgesellschaft:

- AKM und OESTIG Musikschaffende https://www.akm.at/blog/2020/03/13/kultur-katastrophenfonds-fuer-musikschaffende/
- LSG Musiklabels, InterpretInnen http://www.lsg.at/index.html
- Bildende Kunstschaffende
 https://www.bildrecht.at/news/corona-virus-notma%C3%9Fnahmen-der-bildrecht/
- Audiovisuelle Medien https://www.vam.cc/
- SchriftstellerInnen und ÜbersetzerInnen https://www.literar.at/mitglieder/sozialfonds

Sozialversicherung / Abgaben

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat ein Maßnahmenpaket geschnürt, um bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen DienstgeberInnen zu unterstützen.

Informationsseite der ÖGK zum Corona-Maßnahmenpaket

Die österreichischen Sozialversicherungsträger (SVS) bieten Betroffenen die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge stunden zu lassen oder in Raten zu bezahlen sowie die Beitragsgrundlage herabzusetzen. Zudem ist auch eine gänzliche oder teilweise Nachsicht der Verzugszinsen möglich. Informationsseite der SVS zum Corona-Maßnahmenpaket

Bei Liquiditätsengpässen, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, kann das Finanzministerium eine Herabsetzung und zinsfreie Stundung der Einkommenssteuer- und Körperschaftssteuervorauszahlungen ermöglichen.

Informationsseite und Vorlagen des Finanzministeriums betreffend Steuererleichterungen

Sonderregelungen des Finanzministeriums betreffend Coronavirus

Entschädigungen

Einen Anspruch auf Entschädigung für entgangene Einnahmen aufgrund des Kulturförderungsgesetzes gibt es nicht.

Künstler und Kultureinrichtungen können sich an den Künstlersozialversicherungsfonds KSVF (Künstler-Sozialversicherungsfonds) sowie den <u>Härtefallfonds der WKÖ</u> bzw. an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften wenden.

Maßnahmenpaket des Landes

Die Tiroler Landesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen und 400 Millionen Euro Soforthilfe für Wirtschafts- Tourismus- und Kulturbetriebe zur Verfügung gestellt für

Für den Kulturbereich wurde eine Soforthilfefonds von 4,5 Millionen Euro beschlossen, um ergänzend zu den sonstigen Maßnahmen des Bundes und des Landes finanzielle Hilfe zu gewähren.

Freiberufliche Künstlerinnen und Künstler aus verschiedenen Kultursparten können in Form von Arbeitsstipendien, Atelierförderungen und Ankäufen unterstützt werden, um Arbeitsperspektiven zu schaffen.

https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/covid-19-soforthilfefonds/

Kontakt

Name	E-Mail / Homepage	Telefon	Post-Anschrift
Abteilung Kultur	kultur@tirol.gv.at https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/	++43(0) 512/508-3752	Michael-Gaismair- Straße 1, A-6020 Innsbruck